



Deutsches
Patent- und Markenamt

Kennziffer:

Patentanwaltsprüfung I / 2019

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PatAnwAPrV

Nichttechnische Schutzrechte

Bestehend aus einem Teil; Bearbeitungszeit insgesamt: 4 Stunden

Am 28. April 2014 ist die Wortmarke

MICHEL LEON

von Arthur, Eugenie und Christophe Metz angemeldet und am 27. August 2014 in das beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Register eingetragen worden für die Waren und Dienstleistungen der

Klasse 33: Schaumweine, insbesondere Crémant;

Klasse 43: Bewirtung von Gästen.

Gegen die Eintragung dieser Marke, die am 26. September 2014 veröffentlicht worden ist, hat die Widersprechende in vollem Umfang aus der Unionswortmarke

JEAN LEON

am 15. Oktober 2014 Widerspruch erhoben, die für die Waren der

Klasse 33: Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere)

am 17. April 1998 in das beim EUIPO geführte Register eingetragen worden ist.

Mit Beschluss vom 9. Juni 2018 hat die Markenstelle für Klasse 33 des DPMA die angegriffene Marke hinsichtlich der Waren der Klasse 33 „*Schaumweine, insbesondere Crémant*“ gelöscht. Dieser ist jeweils am 15. Juni 2018 den Inhabern der angegriffenen Marke und der Widersprechenden zugestellt worden. Hiergegen haben sowohl die Inhaber der angegriffenen Marke als auch die Widersprechende mit einfachem Brief beim DPMA jeweils einen Schriftsatz eingereicht, der mit „Beschwerde“ überschrieben ist. Der Schriftsatz der Inhaber der angegriffenen Marke ist am 14. Juli 2018 eingegangen, der der Widersprechenden am 17. Juli 2018. Unter dem 13. Juli 2018 verzeichnet das DPMA zu diesem Widerspruchsverfahren einen Zahlungseingang von 500 Euro mit dem Verwendungszweck „Beschwerdegebühr gem. Nr. 401

100 PatKostG Arthur Metz“. Am 20. Juli 2018 geht auf dem Konto des DPMA von der Widersprechenden ein Betrag von 150 Euro mit dem Zahlungsvermerk „Beschwerdegebühr“ ein.

Die Widersprechende trägt vor, die angegriffene Marke müsste im vollen Umfang gelöscht werden. Die beiden Marken seien einander hochgradig ähnlich, da sie von dem Nachnamen „Leon“ geprägt würden. Bei den weiteren Bestandteilen „Jean“ bzw. „Michel“ handele es sich um männliche, französische Vornamen, so dass die Marken wenigstens begrifflich sehr ähnlich seien. Es müsse auch berücksichtigt werden, dass die Widerspruchsmarke sehr bekannt sei. In den vergangenen fünf Jahren habe sie in der Europäischen Union, insbesondere in ihrem Heimatland Spanien, aber auch in Frankreich und Deutschland jährlich weit über 100.000 Flaschen Wein verkauft, der mit der Widerspruchsmarke – oder soweit dies aus Platzgründen auf dem Etikett nicht möglich gewesen sei, mit dem Kürzel „J. Leon“ – gekennzeichnet gewesen sei. In diese Kennzeichnungen reihe sich die angegriffene Marke „MICHEL LEON“ ohne weiteres ein.

Die Inhaber der angegriffenen Marke halten die Beschwerde der Widersprechenden für verfristet, zudem habe sie die Beschwerdegebühr nur unvollständig bezahlt. Die Waren seien einander schon nicht ähnlich, da die Widersprechende ausschließlich spanischen Rotwein produziere, sie dagegen nur Crémant, der laut EU-Vorschriften nur in Frankreich und Luxemburg, aber nicht in Deutschland hergestellt werden dürfe. Die beiden Marken würden als Gesamtbegriffe aufgenommen. Außerdem weise der Bestandteil „Leon“ auf die bekannte spanische Weinbauregion „Castilla y León“ hin, wobei allein in und um die Stadt León mit ca. 120.000 Einwohnern umfangreich Weinbau betrieben werde.

Aufgabenstellung:

1. Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung!
2. Mit welchem Tenor muss Ihr Mandant rechnen?

Es ist zu unterstellen, dass der Tatsachenvortrag der Parteien wahr und eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht möglich ist.